

GEMEINDE KIRCHROTH
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN



vorhabenbezogener
BEBAUUNGSPLAN
mit integrierter Grünordnung

SONDERGEBIET
„SOLARPARK AUFROTH-SÜD“

BEGRÜNDUNG

A Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Aufstellungsbeschluss

Mit Beschluss vom 15.4.2008 hat der Gemeinderat Kirchroth die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Aufroth-Süd“ mit integrierter Grünordnung beschlossen. Das Deckblatt Nr. 33 zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchroth wird im Parallelverfahren aufgestellt.

2. Anlass der Planung

Ein privater Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage südlich der Ortschaft Aufroth, Gemeinde Kirchroth. Das Planungsgebiet liegt im Außenbereich, weshalb für eine geordnete städtebauliche Entwicklung die Aufstellung eines bebauungs- und Grünordnungsplanes erforderlich ist.

3. Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchroth weist das Planungsgebiet als Außenbereich aus. Die umliegenden Flächen sind derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen/Acker dargestellt.

Mit dem Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungsplan, welches im Parallelverfahren aufgestellt wird, wird das Planungsgebiet als Sondergebiet „Solarpark Aufroth-Süd“ ausgewiesen. Weiterhin werden in diesem Deckblatt Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1261 und 1258 der Gemarkung Kirchroth (diese Flächen liegenden nördlich des Sondergebiets) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, um einen nahtlosen Anschluss zur bestehenden Bebauung der Ortschaft Aufroth zu schaffen.

B LAGE; GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANUNGSGEBIETS

1. Lage und Größe

Das Planungsgebiet liegt südlich der Ortschaft Aufroth. Unmittelbar nordöstlich verläuft die Ortsstraße „Münsterer Straße“, sowie östlich die Gemeindeverbindungsstraße „Aufroth-Thalstetten“. Im westlichen Bereich tangiert die „Kößnach“ den Planungsbereich. In einer Entfernung von knapp 500 m verläuft südlich des Sondergebiets die Bundesautobahn A 3.

Der Geltungsbereich umfasst die im Bebauungsplan abgegrenzte südliche Teilfläche von Fl.-Nr. 1261 der Gemarkung Kirchroth und hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

2. Beschaffenheit

Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt. Im westlichen Bereich liegt ein schmaler den Bach „Kößnach“ begleitender Grünstreifen. Nördlich und südlich befinden sich weitere Ackerflächen. Im Osten die bereits erwähnte Gemeindeverbindungsstraße.

Gesetzlich geschützte oder schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Westlich des Sondergebiets befindet sich die „Kößnach“ mit begleitenden Grünstreifen; dieser Bereich ist in der Biotopkartierung Bayern unter Nummer 7041-0058-01 erfasst.

Außer des schmalen Grünstreifens entlang der Kößnach wird das gesamte Planungsgebiet intensiv als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet.

Das Gelände fällt von Norden nach Süden leicht ab.

C GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

1. Zweckbestimmung / Art der Nutzung

Das Gebiet wird als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt.

Zweckbestimmung ist Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

2. Flächenverteilung

Die Gesamtfläche beträgt ca. 4,8 ha. Davon entfallen auf

Flächen innerhalb der Baugrenze	4,0 ha
abschirmende Grünflächen	0,8 ha

3. Erschließung

Die überörtliche Erschließung erfolgt von der Ortsstraße „Münsterer Straße“, bzw. über die GVStr. „Thalstetten-Aufroth“.

4. Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss des Gebiets an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich, ebenso wird ein Anschluss die gemeindliche Entwässerungsanlage nicht notwendig.

Die Stromversorgung, bzw. Einspeisung obliegt dem E-Werk Rupert Heider, Wörth/Donau, Regensburger Straße 21.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz obliegt der Deutschen Telekom Ag.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

D EINGRIFFSREGELUNG

1. Standortwahl

Es handelt sich bei der geplanten Photovoltaikanlage um eine vorhabensbezogene Planung. Alternative Standorte wurden im Rahmen der Vorplanung geprüft. Ein

potenzieller Standort nördlich von Aufroth (Nähe Windschnur) ist wegen fehlender Anbindung zur Ortschaft Aufroth ausgeschlossen. Ein weiterer Standort südlich von Kirchroth konnte wegen zu aufwendiger Arbeiten bezüglich der Einspeisung in das Stromnetz nicht weiter verfolgt werden.

Der jetzige Standort weist durch seine Topografie günstige Voraussetzungen für die geplante Nutzung auf und lässt einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erwarten. Durch die vorhandene 20kV-Stromleitung im Planungsgebiet ist auch die Stromeinspeisung unproblematisch.

2. Ausgleichserfordernis

Vorgesehen sind aufgeständerte Module, welche dem Sonnenstand nachgeführt werden können. Die Abmessungen betragen ca. 7 m in der Breite und 3 m in der Höhe. Für die Bodenverankerung der Trägeregestelle werden Schraubfundamente verwendet, somit sind keine Betonfundamente erforderlich.

Das Plangebiet ist von Norden her durch den festgesetzten Grünstreifen, sowie von Westen her durch die „Kößnach“ mit begleitender Bepflanzung optisch gut abgeschirmt. Eine gewisse Einsehbarkeit ist von Osten und Süden her gegeben. Hier sind zur Einbindung in die Landschaft Strauchpflanzungen auf der Grenzlänge vorgesehen. Die Pflanzung von Bäumen ist im Süd- und Westbereich nur bedingt möglich, um eine Schattenwirkung zu vermeiden.

Um Kleintieren und Niederwild das Wechseln des Planungsgebiets zu ermöglichen, darf der Zaun nur bis max. 15 cm über den Boden geführt werden.

Die Flächen unter den Solarmodulen werden als extensives Grünland angelegt und regelmäßig gepflegt. Die intensiv genutzte Ackerfläche verschwindet.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Art. 6 BayNatSchG, so dass die naturschutzfachliche Eingriffregelung nicht anzuwenden ist.



Ausgefertigt:
Kirchroth, 23.9.2008
Gemeinde Kirchroth:

Josef Wallner, 1. Bgm

GEMEINDE KIRCHROTH
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN



vorhabenbezogener
BEBAUUNGSPLAN
mit integrierter Grünordnung

SONDERGEBIET
„SOLARPARK AUFROTH-SÜD“

UMWELTBERICHT

E UMWELTBERICHT

1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom geschaffen werden.

Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Zulässig sind ausschließlich der Zweckbestimmung dienliche Betriebsgebäude, sowie Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise.

2. Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung

2.1. Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP9) in der Fassung vom 12.7.2005 nennt im Teil b – „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche“ folgende im Planungsraum zu beachtende Grundsätze und Ziele.

Boden

Als Träger der natürlichen Bodenfunktionen sowie als Archive der Natur- und Kulturgeschichte, sollen die Böden gesichert und - wo erforderlich - wieder hergestellt werden. Verlust an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden.

Pflanzen und Tiere

Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete weiter entwickelt werden.

Technische Infrastruktur - Erneuerbare Energien

Es ist anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biogasanlage, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Siedlungsentwicklung - Siedlungsstruktur

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

Siedlungsentwicklung

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den planungsrelevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms. Durch die wenig einsehbare Lage sowie die gegebene

Siedlungsnähe wird eine Beeinträchtigung sensibler Landschaftsbereiche vermieden. Die Anlage wird zudem durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen in die Landschaft integriert.

2.2 Ziele der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Für die vorbereitende Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele der Regionalplanung im Planungsraum zu beachten.

Fachliche Ziele

Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten hingewirkt werden.

Die Planung ist mit diesem Ziel vereinbar. Durch die Bepflanzungsmaßnahmen und die anschließende extensive Nutzung der Flächen unter den Solarmodulen werden ökologisch wirksame Strukturen in dem bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich geschaffen.

3. Fachliche Programme und Pläne

3.1. Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreis Straubing-Bogen sind für das Plangebiet keine relevanten Ziele oder Aussagen formuliert.

3.2 Biotopkartierung Bayern

Im Plangebiet sind keine schützenswerten oder gesetzlich geschützten Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht vorhanden.

Westlich des Planungsgebiets befindet sich die „Kößnach“ mit begleitenden Grünstreifen; dieser Bereich ist in der Biotopkartierung Bayern unter Nummer 7041-0058-01 erfasst.

4. Darstellung des Vorhabens

4.1 Projektbeschreibung

Die Solarmodule, welche in aufgeständerter Bauweise zur Aufstellung gebracht werden, können dem Sonnenstand nachgeführt werden. Sie haben eine Größe von ca. 7 m in der Breite und 3 m in der Höhe. Für die Bodenverankerung der Trägergestelle werden Schraubfundamente verwendet, damit sind keine Betonfundamente erforderlich.

Die Errichtung des Betriebsgebäudes ist im Bereich des westlichen Plangebiets vorgesehen. Die Lage wurde so gewählt, um die Wege für die elektrische Anbindung zur 20kV-Leitung des E-Werks Heider, Wörth/Donau möglichst kurz zu halten. Das Gebäude wird so klein wie möglich gehalten, um einerseits keinen Schattenwurf zu erzeugen. So tritt es gleichzeitig optisch nur sehr gering in Erscheinung.

Um Kleintieren und Niederwild das Wechseln zu ermöglichen, wird der Zaun nur bis max. 15 cm über den Boden geführt.

Die Flächen unter den Solarmodulen werden als extensives Grünland angelegt und regelmäßig gepflegt. Der intensiv genutzte Acker verschwindet.

4.2 Varianten / Alternativstandorte

Es handelt sich bei der geplanten Photovoltaikanlage um eine vorhabensbezogene Planung, alternative Standorte wurden aus diesem Grund hinsichtlich des Umweltberichts nicht geprüft.

4.3 Mögliche Umweltauswirkungen

Unterscheiden wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind von zeitlich begrenzter Dauer. Diese können Emissionen an Lärm, Gasen, Stäuben und die Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baugruben, Lagerflächen oder ähnlichem sein.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Bauwerke und technischen Einrichtungen selbst und sind von dauerhafter Natur. Beispiele hierfür sind Veränderungen der Geländegestalt, des Orts- und Landschaftsbildes, Bodenversiegelung, Sperrwirkung für Luftströmungen oder Wanderung von Tieren, Zerstörung von Bodendenkmälern oder Zerschneidung von Landschaftsräumen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch den laufenden Betrieb der vorgesehenen Nutzung. Beispiel hierfür wäre ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, Emissionen von Lärm, Abgasen, Stäuben, Abwässern.

5. Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebiets und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c (Mensch, Gesundheit), 7d (Kulturgüter und Sachgüter) sowie 7i (Wechselwirkung der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

5.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Planungsgebiet liegt südlich der Ortschaft Aufroth und grenzt nördlich an das im Deckblatt Nr. 33 zusammen mit diesem Sondergebiet aufgestellte Allgemeine Wohngebiet an.

Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärmemissionen bestehen evtl. von der in der Nähe verlaufenden Bundesautobahn A3.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch Baustellenverkehr zu einem unwesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen, welches hinsichtlich der Bundesautobahn jedoch zu vernachlässigen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Keine weiter gehenden Maßnahmen erforderlich.

5.2 Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Bestand:

Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet hat eine sehr geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch den Baubetrieb sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Ökologisch wertvolle Flächen (die „Kößnach“) liegen außerhalb des Baubereichs.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Die Anlage bietet nach Fertigstellung durchaus zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen, da die Flächen der bisherigen intensiven Dauerbewirtschaftung entzogen werden. Neben den Eingrünungsmaßnahmen werden an Randflächen und ungenutzten Flächen Sukzessionsstandorte entstehen. Die Wiesenflächen unter den Solarmodulen werden nur extensiv bewirtschaftet. Der festgesetzte Abstand zwischen Zaun und Boden ermöglicht das Wechseln für Kleintiere und Niederwild.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Keine weiter gehenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen zur Eingrünung und extensiven Nutzung werden zu einer deutlich erkennbaren Erhöhung des Lebensraumangebots in der Feldflur führen.

5.3 Boden

Bestand:

Das Vorhabensgebiet wird derzeit als Acker genutzt. Der Bodenhorizont ist auf der Ackerfläche in seiner Schichtung gestört, die Lebensraumfunktion ist durch die regelmäßige Bearbeitung des Ackers von untergeordneter Bedeutung.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die geplante Fundamentierung der Solarpanelle mit Schraubfundamenten entstehen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen. Eine Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt ist nicht erforderlich.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Keine weiter gehenden Maßnahmen erforderlich.

5.4 Wasser

Bestand:

Wasserschutzgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Als Gewässer ist die vom Plangebiet westlich verlaufende „Kößnach“ mit gewässerbegleitender Begrünung zu erwähnen.

Das Niederschlagswasser läuft dem natürlichen Gefälle entsprechend ab, bzw. versickert im Boden.

Baubedingte Auswirkungen:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird die Versickerungsfähigkeit positiv beeinflusst und besonders der Erosionsabtrag reduziert. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser kann vor Ort innerhalb der extensiven Wiesenflächen versickern.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Keine weiter gehenden Maßnahmen erforderlich.

5.5 Luft

Bestand:

Belastungen der Luft im Bereich Aufroth sind lediglich durch den Verkehr auf der in der Nähe verlaufenden Bundesautobahn A3 anzunehmen.

Als Hauptwindrichtung ist im Bereich Aufroth Osten zu nennen.

Baubedingte Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), welcher jedoch als gering einzustufen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst geht keine Belastung der Luft aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst geht keine Belastung der Luft aus.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Keine weiter gehenden Maßnahmen erforderlich.

5.7 Landschaft

Bestand:

Der Bereich Aufroth ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) gekennzeichnet. Naturnahe Strukturen beschränken sich in der Nähe des Planungsgebiets auf Randbereiche und Böschungen (entlang der Autobahn A3), die von Hecken und Bäumen bestockt sind.

Etwa 1 Kilometer nördlich des Planungsgebiets befinden sich dichtere Waldgebiete. Durch die Topographie bedingt ist das Plangebiet relativ schwer einsehbar (leichte Hanglage Richtung Süden, im Süden Bundesautobahn, westlich die „Kößnach“ mit Begrünung).

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase kommt es zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da diese aufgrund der reinen Flächengröße und der gläsernen Oberfläche als technisch wahrgenommen werden kann. Durch die Standortwahl ist jedoch gewährleistet, dass sich diese Veränderung nicht großräumig auswirkt. Nördlich wird die Fläche durch den großzügig zu bepflanzenden Grünstreifen gut abgeschirmt.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst geht keine Belastung der Landschaft aus.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Zur landschaftlichen Einbindung der Anlage ist eine Eingrünung an allen Außenkanten vorgesehen. Dadurch wird das Landschaftsbild neu gestaltet und die technischen Anlagen entsprechend eingebunden. Die Erholungseignung der Landschaft wird nicht beeinträchtigt.

5.8. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

In der Gemeinde Kirchroth wurden bereits mehrfach Bodendenkmäler gefunden. Ein Vorhandensein von Kulturgütern kann im Planungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage besteht die Möglichkeit, dass evtl. vorhandene Kulturgüter zerstört werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Von der Anlage selbst geht keine Gefährdung für Kulturgüter aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Vom Betrieb der Anlage geht keine Gefährdung für Kulturgüter aus.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege ist die Möglichkeit zu schaffen, so frühzeitig wie möglich vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten eine bauvorgreifende Sondageabgrabung vorzunehmen.

Sollten hierbei Bodendenkmäler größerer Bedeutung entdeckt und durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört werden, muss das Bodendenkmal bauvorgreifend freigelegt und zu dokumentiert werden.

6. Entwicklung des Gebiets bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als intensiver Acker erhalten und wird weiter bewirtschaftet.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten.

Funktionsfähigkeit der vorzusehenden Eingrünung: alle 5 Jahre.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben schwerpunktmäßig das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild beeinflusst. Die übrigen Schutzgüter sind aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen, der technischen Ausführung und aufgrund der Standortwahl nicht erheblich betroffen.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mäßige und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	<i>baubedingte Auswirkungen</i>	<i>anlagenbedingte Auswirkungen</i>	<i>betriebsbedingte Auswirkungen</i>
Mensch	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Luft	gering	gering	gering
Landschaft	gering	mäßig	mäßig
Kulturgüter	mäßig	gering	gering

Anhang:

zu beteiligende Behörden und Fachstellen

Behörde	Straße	Plz. Ort
Regierung von Niederbayern -Höhere Landesplanungsbehörde-	Regierungsplatz 540	84028 Landshut
Landratsamt Straubing-Bogen -Untere Bauaufsichtsbehörde-	Leutnerstraße 15	94315 Straubing
Regionaler Planungsverband Donau- Wald	Leutnerstraße 15	94315 Straubing
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Detterstraße 20	94469 Deggendorf
Autobahndirektion Südbayern -Dienststelle Regensburg-	Alemannenstraße 9	93053 Regensburg
Amt für Landwirtschaft und Forsten	Kolbstraße 5	94315 Straubing
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Adolf-Schmetzer-Straße 1	93055 Regensburg
Deutsche Telekom AG	Siemensstraße 9	93055 Regensburg
Deutsche Post AG Außenstelle Regensburg	Postfach 10 01 14	93001 Regensburg
Energieversorgung Rupert Helder	Regensburger Straße 21	93086 Wörth/Donau
Zweckverband Wasserversorgung Buchberggruppe	Leutnerstraße 26	94315 Straubing
Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing	Außere Passauer Str. 75	94315 Straubing
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Straubing	Ludwigsplatz 14/I	94315 Straubing
Kreisjugendring Straubing-Bogen	Leutnerstraße 15	94315 Straubing
Gemeinde Wieserfelden	Schulstraße 3	94344 Wieserfelden
Gemeinde Steinach	Am Sportzentrum 1	94377 Steinach
Gemeinde Parkstetten	Schulstraße 3	94365 Parkstetten

nur frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB (auf weitere Beteiligung verzichtet)

Staatl. Bauamt Passau	Steinbachstraße 44	94036 Passau
-----------------------	--------------------	--------------

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- a) **Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Aufroth-Süd“: 15.4.2008.**
- b) **1. Öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung vom 5.5.2008 mit frühzeitiger Bürger- und Fachstellenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 5.5.2008 bis 26.5.2008.**
- c) **Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB: 27.5.2008**
- d) **2. Öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung vom 3.6.2008 mit Bürger- und Fachstellenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 11.6.2008 bis 16.7.2008**
- e) **Satzungsbeschluss:**
Der Gemeinderat Kirchroth hat mit Beschluss vom 29.7.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Aufroth-Süd“ in geänderter Fassung als Satzung beschlossen.
- f) **Ausfertigung:**
Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt:



Kirchroth, 23.9.2008
Gemeinde Kirchroth:


Josef Walner, 1. Bgm

- g) **Inkrafttreten**
Die Gemeinde Kirchroth hat den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft.



Kirchroth, 25.9.2008
Gemeinde Kirchroth:


Josef Walner, 1. Bgm